

81. Wie gestaltet sich die Frage der Anwendung des § 137 Abs. 3 der preuß. Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881, wenn der Kreistag den Kreisausschuß zum Abschluß eines Vertrages für den Kreis bevollmächtigt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1929 i. S. Kreis W. (Bekl.)
w. Stadtgemeinde W. (Kl.). VII 364/28.

- I. Landgericht Neuruppin.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin schloß mit dem Beklagten am 23. August 1920 einen Energielieferungsvertrag als Stromlieferantin, in dem sie

ihm ein Vorpachtungs- und das Vorkaufsrecht für ihr Kraftwerk und sämtliche dazu gehörige Anlagen einräumte. Als sie im Jahre 1922 ihr Werk an die Brandenburgischen Kreiselektrizitätswerke in Spandau verpachten wollte, machte der Beklagte von seinem Vorpachtungsrecht Gebrauch und schloß mit der Klägerin einen das Werk betreffenden Pachtvertrag. Im § 12 dieses Vertrags haben sich die Vertragsteile für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag einem Schiedsgericht unterworfen. Die Klägerin hält den Pachtvertrag für unwirksam, weil darin der Beschluß des Kreistags vom 18. Dezember 1922, durch den der Kreisausschuß vom Kreistag zu weitgehendsten Entscheidungen in bezug auf den Abschluß eines Pachtvertrags ermächtigt worden war, nicht angeführt worden sei. Sie hat deshalb gegen den Beklagten auf Herausgabe des in seinem Pachtbesitz befindlichen Elektrizitätswerks geklagt. Der Beklagte hat die Einrede des Schiedsvertrags erhoben; die Klägerin hält sie wegen der Ungültigkeit des Pachtvertrags für unbegründet.

Das Landgericht verwarf die Einrede des Schiedsvertrags durch Zwischenurteil; die Berufung hiergegen wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Gründe:

Nach § 137 Abs. 3 der preussischen Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 müssen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, in gleichen Vollmachten, unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Kreistags bzw. Kreisausschusses von dem Landrat und zwei Mitgliedern des Kreisausschusses bzw. der mit der Angelegenheit betrauten Kommission unterschrieben und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

Im gegebenen Fall hatte der Kreistag in der Sitzung vom 18. Dezember 1922 den Beschluß gefaßt, mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen in der Elektrizitätsfrage unter Umständen sehr schnelle Entschlüsse erforderten, den Kreisausschuß zu weitgehendsten Entscheidungen wegen eines über das Elektrizitätswerk abzuschließenden Pachtvertrags zu ermächtigen. Dieser Beschluß war für sich allein nur eine für den inneren Geschäftsgang bestimmte Maßnahme des Kreistags (RGZ. Bd. 64 S. 414), die nicht den

Willen enthielt, die dem Kreistag gesetzlich zustehenden Befugnisse einem anderen Organ der Kreisverwaltung, dem Kreisaußschuß, zu delegieren, was auch nicht zulässig gewesen wäre. Sie bedeutete vielmehr nur den Entschluß, den Kreisaußschuß zum Abschluß eines Pachtvertrags mit der Klägerin zu bevollmächtigen. Die nach außen wirkende Vollmachtserteilung auf Grund dieses Beschlusses hatte an sich der Kreisaußschuß für den Kreistag zu bewirken, da er nach dem Gesetz dessen Beschlüsse auszuführen hatte (vgl. auch JW. 1924 S. 1520). Wäre eine solche Vollmacht vom Kreisaußschuß tatsächlich ausgestellt worden, so wäre zwar in dieser die Ausführung des Beschlusses des Kreistags vom 18. Dezember 1922 erforderlich gewesen; im Pachtvertrag selbst aber kam sie nicht in Frage. Sie hätte dort geschehen müssen, wenn der Kreistagsbeschuß den Abschluß des demnächstigen Pachtvertrags unmittelbar zum Inhalt gehabt hätte und der Pachtvertrag, den daraufhin der Kreisaußschuß mit der Klägerin schloß, lediglich die Ausführung dieses Kreistagsbeschlusses gewesen wäre. So aber lag hier der Fall nicht. Denn der Kreistagsbeschuß vom 18. Dezember 1922 betraf nur die Bevollmächtigung des Kreisaußschusses, nicht aber den Pachtvertrag selbst, wegen dessen die Entschließungen allein dem Kreisaußschuß überlassen bleiben sollten. Der Standpunkt des Berufungsgerichts, daß in „entsprechender“ Anwendung des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung auch in solchem Fall der Kreistagsbeschuß vom 18. Dezember 1922 im Pachtvertrag zu erwähnen gewesen wäre, findet im Gesetz keine Stütze. Einer solchen Ausdehnung bedarf es auch nicht, weil schon die Ausführung des Beschlusses in der Vollmacht die Belange der Beteiligten genügend schützte. Es wäre auch die Vollmacht in § 137 Abs. 3 a. a. O. nicht neben den Rechtsgeschäften erwähnt worden, die den Kreistag gegen Dritte verbinden, wenn das Gesetz nicht die Wahrung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei ihrer Ausstellung für einen Fall für ausreichend gehalten hätte, wo der Beschuß lediglich die Vollmachtserteilung zum Inhalt hatte. Erfolgebessert ist auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ständig angenommen worden, daß es beim Vorliegen einer ordnungsmäßigen Vollmacht für die im Rahmen der Bevollmächtigung abgegebenen Erklärungen nicht der Formen des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung und ebensowenig der des § 56 Nr. 8 der preußischen Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 bedarf (Gruch.

Wd. 47 S. 1119; LZ. 1926 Sp. 1341; Urteile des erkennenden Senats vom 16. März 1923 VII 174/22 und 14. Mai 1926 VII 23/26).

Hätte der Kreisaußschuß die vom Kreistag am 18. Dezember 1922 beschlossene Vollmachtserteilung dem Gesetz gemäß ausgeführt, so hätte dies entweder so geschehen müssen, daß er die Vollmacht auf sich selbst ausstellte, was im Hinblick auf § 181 BGB. vielleicht zulässig gewesen wäre, oder so, daß er gemäß § 167 BGB. namens des Kreistags die Vollmacht gegenüber der Klägerin erklärte. Daß dies geschehen sei, hat der Beklagte nicht behauptet. Es bleiben deshalb nur die Möglichkeiten, daß die Erteilung der Vollmacht durch eine vom Kreistag gemachte Mitteilung des den Kreisaußschuß ermächtigenden Beschlusses vom 18. Dezember 1922 an die Klägerin bewirkt ist, oder daß der Kreistag in Ausführung seines Beschlusses selber dem Kreisaußschuß die Vollmacht erteilt hat. Eine Mitteilung des Beschlusses an die Klägerin als Vertragsgegnerin des Kreises ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts nicht erfolgt. Dagegen ist das Berufungsgericht nicht in die Prüfung der Frage eingetreten, ob nicht eine unmittelbare Bevollmächtigung des Kreisaußschusses durch den Kreistag stattgefunden hat. Eine solche Art der Vollmachtserteilung war möglich. Denn mag es auch nicht die Regel sein, daß der Kreistag selbst Rechtshandlungen nach außen vornimmt, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß die ganze Kreistagsversammlung solches tut und tun kann. Hier lag es für sie um so näher, die Ausführung des Beschlusses vom 18. Dezember 1922 nicht dem Kreisaußschuß zu überlassen, sondern selbst vorzunehmen, als der Kreisaußschuß selbst der zu Bevollmächtigende war. Die Erteilung der Vollmacht an den Kreisaußschuß konnte nach Lage des Falles auch schon in der Zufertigung des Protokolls über die Sitzung vom 18. Dezember 1922 an den Kreisaußschuß gefunden werden. Daß diese geschehen ist, kann ohne weiteres angenommen werden, weil der Kreisaußschuß demnächst im Sinne des Beschlusses tätig geworden ist. Der Ausßschuß hat die Zusendung des Beschlusses aber offenbar auch als Vollmachtserteilung des Kreistags aufgefaßt, weil er sonst selber die Ausstellung der Vollmacht auf Grund des Kreistagsbeschlusses in Erwägung gezogen hätte. Er hat sie auch als solche auffassen können, weil es nahe lag, daß die Kreistagsversammlung mit Rücksicht auf die eigene Bevollmächtigung des Kreisaußschusses die Vollmacht an diesen von sich aus erklären wollte. Grundsätzlich

hat die Kreistagsversammlung aus diesem Grunde die Zufertigung ihres Beschlusses an den Kreisaußschuß auch in dem hervorgehobenen Sinne verstanden wissen wollen, weil es, um den Kreisaußschuß nicht selbst Erklärungen zu seinen Gunsten abgeben zu lassen, tatsächlich der einfachste Weg der Vollmachtserteilung an ihn war. Ist aber die Erteilung der Vollmacht an den Kreisaußschuß auf diesem Wege zustande gekommen, so kam eine Anführung des Kreistagsbeschlusses auch in der Vollmacht nicht in Frage, weil die eigenen Maßnahmen der Kreistagsversammlung sie überflüssig machten. Daß darum etwa die Anführung des Beschlusses vom 18. Dezember 1922 im Pachtvertrag notwendig gewesen wäre, dafür gibt das Gesetz keine Handhabe; es müßte auch schon aus dem bereits angegebenen Grunde verneint werden, daß der Pachtvertrag selbst gar nicht der eigentliche Gegenstand dieses Beschlusses gewesen ist.

In Frage könnte nur kommen, ob nicht etwa mit Rücksicht darauf, daß auch für die verpflichtenden Erklärungen des Kreisaußschusses die Form des § 137 Abs. 3 der Kreisordnung vorgeschrieben ist, der den Abschluß des Pachtvertrags betreffende Beschluß des Kreisaußschusses im Pachtvertrag anzuführen war, wenn nicht auch hier eine Bevollmächtigung der Mitglieder, die den Pachtvertrag abgeschlossen haben, durch den Kreisaußschuß vorgelegen haben sollte. Aber auch dies ist zu verneinen. Denn auf den Fall, daß der Kreisaußschuß lediglich als Bevollmächtigter handelt, bezieht sich die Vorschrift des § 137 Abs. 3 a. a. O. nicht. Es wäre auch nicht folgerichtig, wenn man beim Vorliegen einer ordnungsmäßigen Vollmacht des Kreistages auf einen privaten Dritten diesem die Vertragsschließung für den Kreis ohne jede Form ermöglichte, sie aber erschweren wollte, wenn der Kreisaußschuß der Bevollmächtigte ist. Das würde auch zu einem übertriebenen Formalismus führen. Denn wird schon durch die formgerechte Vollmachtserteilung der Schutz der Beteiligten gesichert, so müßte es lästig erscheinen, die vom Gesetz aufgestellten Formerfordernisse weiter noch für die Erklärungen des Bevollmächtigten zu verlangen, bloß weil der Kreisaußschuß der Bevollmächtigte ist. Da in der Vorschrift des § 137 Abs. 3 nur eine Beschränkung der Vertretungsmacht der Kreisorgane zu sehen ist, so ist für eine solche Überspannung der Form auch kein Raum. Denn die Vorschrift hat nur die Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht im Auge, nicht das Handeln kraft Vollmacht.

Hiernach kann aus § 137 Abs. 3 der Kreisordnung kein Grund für die Nichtigkeit des Pachtvertrags entnommen werden. Das Berufungsgericht wird deshalb das weitere Vorbringen der Klägerin gegen die Einrede des Schiedsvertrags erörtern müssen.